

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH für den internationalen kombinierten Verkehr

Stand: 1. Januar 2025

1. Geltungsbereich und ergänzende Bedingungen

- 1.1 Die DB Cargo Logistics GmbH (nachfolgend „DB CL“) erbringt Leistungen im kombinierten Verkehr auf Grundlage der nachfolgenden AGB.
- 1.2 Kombiniertes Verkehr im Sinne dieser Bestimmungen ist die Beförderung von beladenen oder leeren Ladeeinheiten (ILU), die den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern, gültiges CSC-Sicherheitszulassungsschild) entsprechen und die vorgeschriebenen Kennzeichnungen tragen. Die ILU müssen zugelassen, verkehrstauglich, kranbar, betriebssicher, für das Ladegut und die Beförderung auf offenem Wagen geeignet sein.
- 1.3 Als ILU in diesem Sinne gelten:
 - Container (Ct) deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit der Normung der Internationalen Standardisierungs-Organisation (ISO) entsprechen sowie Ct gemäß UIC MB 592 für den europäischen Festlandverkehr.
 - Kranbare Wechselbehälter (WB) und kranbare Sattelanhänger (SAnh) bis zu einer Kodifizierung P 400.
- 1.4 Diese AGB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- 1.5 Ergänzend zu diesen AGB gelten:
 - „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“
 - Verladerichtlinien der DB Cargo AG, insbesondere Verladerichtlinien Kodex für die Verladung und Sicherung von Ladegütern auf Fahrzeugen im Schienengüterverkehr, Band 2, Kap. 9.
Link: https://www.dbcargo.com/resource/blob/5155786/96297b343803c0c94-713c3a275d6dca/02_uic_verladerichtlinien_teil2_gesamtausgabe-data.pdf
 - Praxishandbuch BGL/BGF „Laden und Sichern“, Band 2, Ladungssicherung im kombinierten Ladungsverkehr Straße/Schiene.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der DB CL gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch DB CL.
- 1.7 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir, soweit nicht anders vereinbart, auf der Grundlage der ADSp 2017.
Link: <https://www.dslv.org/de/adsp>

2. Buchung

- 2.1 Der jeweilige Transportvertrag kommt nur mit der Bestätigung der Buchung, d. h. Erstellung und Übermittlung einer Referenznummer durch DB CL, zustande.
- 2.2 Buchung/Auftragsbestätigung: Für jeden Transport ist die verbindliche Buchung der benötigten Stellplätze durch den Vertragspartner über EDI oder Mail obligatorisch.
- 2.3 Die Buchung muss zwingend die folgenden Angaben durch den Vertragspartner enthalten:
 - Versandterminal
 - Versandtag
 - Anzahl der zu transportierenden ILU
 - Art der zu transportierenden ILU
 - Vertragsnummer/Auftragsnummer
 - EmpfangsterminalSpätestens bis zum Buchungsschluss müssen auch die folgenden Informationen vorliegen:
 - ILU Code und Kennzeichen
 - Gewicht
 - alle relevanten Zoll- und Gefahrgutangaben
 - sowie alle Angaben, die auf Grund der Beförderung des gewählten Produktes (vgl. Ziffer 3) zwingend mitzuteilen sind.

- 2.4 Versäumt der Vertragspartner die Nennung einer der aufgeführten Informationen oder nimmt Änderungen der Auftragsdaten vor, wirkt sein Handeln wie folgt: Fehlende Informationen, die zur Umsetzung des Transportauftrages zwingend erforderlich sind, werden als Stornierung gewertet. Das entsprechende Stornierungsentgelt wird von DB CL erhoben.
- 2.5 Änderungen, die Einfluss auf die Abwicklung des Auftrages haben, wie Änderung des Versandtages, Versandterminals, Art der ILU oder Reduzierung der Anzahl der ILU, werden als Stornierung gewertet. Das entsprechende Stornierungsentgelt wird von DB CL erhoben.
- 2.6 Werksferien/Feiertage sind DB CL frühzeitig mitzuteilen, damit nicht benötigte Trassen rechtzeitig bei DB InfraGo abbestellt werden können.

3. Produkte

DB CL offeriert folgende Produkte:

- 3.1 **Fixed Capacity**
Bucht der Vertragspartner das Produkt Fixed Capacity reserviert er damit je Zugabfahrt ein festes Kontingent an Stellplätzen auf dem Zug. Dieses Kontingent unterliegt einer Pauschalabrechnung und wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme in jedem Fall zu 100% zur Abrechnung gebracht. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass DB CL infolge der Nichtauslastung ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine Änderung des vereinbarten Kontingents kann quartalsweise erfolgen; muss jedoch mindestens mit einer Frist von 2 Wochen vor Ablauf des Quartals zwischen den Vertragspartnern festgesetzt werden.
- 3.2 **Reserved Capacity**
Bei Buchung des Produktes Reserved Capacity hält DB CL dem Vertragspartner bis zu einer im Preisblatt definierten Reservierungsfrist eine vereinbarte Anzahl an Stellplätzen je Zugabfahrt vor. Bis zum Ablauf der Reservierungsfrist, kann der Vertragspartner die Stellplätze beauftragen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Reservierung. Die freiwerdenden Stellplätze gehen in die freie Verfügbarkeit von DB CL. Zur Abrechnung werden die tatsächlich beauftragten ILU gebracht. Eine Änderung der reservierten Stellplätze kann quartalsweise erfolgen; muss jedoch mindestens mit einer Frist von 2 Wochen vor Ablauf des Quartals zwischen den Vertragspartnern festgesetzt werden. Die Inanspruchnahme der reservierten Stellplätze wird von DB CL gemonitort. Bei starker Mindernutzung hält DB CL sich das Recht vor, eine Anpassung der reservierten Stellplätze vorzunehmen.
- 3.3 **Spot**
Wird das Produkt Spot gewählt, werden keine Stellplätze für den Vertragspartner vorgehalten. Die unverbindliche Anfrage des Vertragspartners wird seitens der DB CL im Rahmen des Kapazitätsmanagements geprüft. Der Vertragspartner erhält möglichst rasch eine Rückmeldung, ggf. verbunden mit einer Annahmefrist. Die Buchung des Stellplatzes wird mit Nennung einer Referenznummer durch DB CL verbindlich.
- 3.4 **Leere ILU**
Leere ILU können, soweit die Transportleistung nicht nach Ziffern 3.1.–3.3. erbracht wird, in Abstimmung mit dem Kapazitätsmanagement des Kundenservices beauftragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abfuhr am Buchungstag. Die Beförderung wird jedoch spätestens mit der, dem Buchungstag folgenden 3. Zugabfahrt durchgeführt, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.5 **Stornierungskosten und Abstellentgelte**
Die Stornierungskosten und Abstellentgelte richten sich nach dem jeweiligen Preisblatt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH für den internationalen kombinierten Verkehr

Stand: 1. Januar 2025

4. Transportauftrag, Frachtbrief

DB CL erstellt auf der Grundlage des vom Vertragspartner übermittelten Transportauftrags den Frachtbrief. Der Vertragspartner haftet dabei für die Richtigkeit seiner an DB CL übermittelten Angaben.

5. Von DB CL gestellte Wagen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, stellt DB CL Wagen zur Verfügung.
- 5.2 DB CL ist berechtigt, die Art der Wagen, insbesondere die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu wählen.

6. link2rail eServices

Die Nutzung der Basis-eServices auf der Plattform link2rail ist mit 1 Euro pro transportiertem Wagen unabhängig der Nutzung in den Transportpreis inkludiert. Zu diesen Basis-eServices gehören „Empty Waggon“, „Order“, „Track&Trace“ und „Invoice View“.

7. Ladevorschriften

- 7.1 Dem Vertragspartner obliegt die sichere Verladung in den ILU. Bei der Verladung sind die für den jeweiligen Verkehrsträger einschlägigen Bestimmungen zur Beladung zu erfüllen.
- 7.2 DB CL ist berechtigt, die ILU und die ordnungsgemäße Verladung in der ILU auf Betriebssicherheit zu überprüfen.
- 7.3 Verletzt der Vertragspartner seine Verpflichtung aus Ziff. 7.1., wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, ihre sichere Durchführung gefährdet oder liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird DB CL, wenn die Umstände erkennbar sind, den Vertragspartner auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist DB CL berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

8. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB ist DB CL berechtigt, die ILU abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet DB CL für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

9. Verlustvermutung

Die Verlustvermutung des § 424 HGB tritt 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist ein.

10. Gefahrgut

- 10.1 Der Vertragspartner hat die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten.
- 10.2 Bei Gefahrgütern der Klasse 7 ist eine körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes durchzuführen und schriftlich zu vereinbaren.
- 10.3 Gefahrgut wird von DB CL nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

11. Abrechnung, Aufrechnungsverbot

- 11.1 Rechnungen der DB CL sind binnen 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- 11.2 Gegen Forderungen der DB CL ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 11.3 DB CL kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

12. Preisanpassungen

- 12.1 Ist die geplante Streckenführung nicht oder nur eingeschränkt befahrbar, z. B. aufgrund von Baustellen, Unfällen oder sonstigen unvorhersehbaren Beeinträchtigungen der Streckenverfügbarkeit, ist DB CL berechtigt dem Kunden die Mehrkosten für die Beförderung über die Ersatzstrecke zu berechnen. Den Nachweis über die erforderliche Umleitungsstrecke inkl. der Betriebskilometer wird DB CL erbringen. Die Berechnung der Mehrkosten erfolgt gemäß der Formel:

$$\text{Vereinbarter Frachtpreis} \cdot \text{km Umleitungsstrecke} / \text{km Standardstrecke} = \text{Frachtpreis Zeitraum Umleitung}$$

- 12.2 Bei einer Steigerung der Preise der von DB CL beauftragten Subunternehmer um mehr als 5 % innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ist DB CL berechtigt, die vereinbarten Frachtpreise in Höhe der Zusatzkosten anzupassen. Resultiert hieraus eine Steigerung von mehr als 2 % der Frachtpreise, kann der Kunde die betroffene(n) Relation(en) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu dem Tag kündigen, zu dem die Preisanpassung wirksam wird. Bis zur Beendigung gelten die bis dahin gültigen Preise.

13. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von DB CL oder deren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von DB CL nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erhebt DB CL Entgelte gemäß „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“.

14. Übernahme und Übergabe von Ladeeinheiten

- 14.1 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen ILU die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z. B. Plomben) gesichert werden.
- 14.2 Die Übernahme der ILU erfolgt durch die Terminals und wird im Check-in-Protokoll der Übernahmeprüfung dokumentiert. Zur Identifikation dient die von DB CL vergebene Referenznummer. Schadhafte oder für die Beförderung nicht geeignete ILU werden von DB CL nicht angenommen. Der Vertragspartner trägt alle daraus resultierenden Kosten.
- 14.3 Die ILU geht in die Verantwortung der DB CL über, sobald das Terminal die Übernahmeprüfung erfolgreich beendet hat. Die Bereitstellung der ILU an den Vertragspartner erfolgt im Empfangsterminal; mit der Übergabe der ILU, spätestens mit Ende der Öffnungszeit des Terminals am angekündigten Bereitstellungsstag, endet die Verantwortung der DB CL. DB CL erstellt bei Abholung ein Check-out-Protokoll, welches von den Vertragspartnern gegenzuzeichnen ist. Zur Abholung legitimiert die von DB CL vergebene Referenznummer, die zwingend bei der Anmeldung/Abholung durch den Vertragspartner anzugeben ist.
- 14.4 Die ILU müssen am Versandtag übergeben und am Empfangstag übernommen werden. Für eine frühere Übergabe bzw. eine spätere Übernahme der ILU ist eine Abstellung zu vereinbaren.
- 14.5 Die ILU werden im Freien abgestellt.
- 14.6 Bei Stornierungen des Transportauftrages wird der Transport gleichwohl kostenpflichtig durchgeführt, wenn die Entladung der ILU vom Wagon nicht mehr möglich ist.

15. Haftung

- 15.1 DB CL haftet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 **Die Haftung von DB CL ist abweichend von dem gesetzlich vorgesehenen Betrag auf einen Betrag je Schadenfall von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt nicht für Fälle des § 435 HGB.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH für den internationalen kombinierten Verkehr

Stand: 1. Januar 2025

- 15.3 Soweit die ADSp Anwendung finden, weisen wir auf Folgendes hin: Abweichend von den gesetzlichen Haftungs-
vorschriften beschränken die ADSp 2017 in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Millionen bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.
- 15.4 Bei Abstellung und verfügbarer Lagerung haftet DB CL der Höhe nach begrenzt:
- für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, höchstens 25.000 Euro je Schadenfall;
 - für Schäden aus einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes beschränkt auf 50.000 Euro pro Jahr;
 - für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Dritt-Gut begrenzt auf 25.000 Euro je Schadenfall.
- Im Übrigen gilt Ziffer 15.2.**
- 15.5 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden, ist die Haftung der DB CL ausgeschlossen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet DB CL nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
- 15.6 Der Vertragspartner muss DB CL Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.
- 15.7 Der Vertragspartner stellt DB CL im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung des Gutes gegenüber Dritten entstanden, sowie auf die Eigenart des Gutes oder die Nichtbeachtung der dem Vertragspartner obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 15.8 Dem Vertragspartner mitgeteilte Fahrpläne und Beförderungspläne sind keine Lieferfristvereinbarungen.
- 15.9 Soweit DB CL vertraglich verpflichtet ist fremdes Equipment oder Transportgut zu versichern, wird ihr das Recht auf Selbstversicherung eingeräumt.

16. Übertragung von Rechten und Pflichten

DB CL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Vertragspartners bedarf.

17. IT-Sicherheit

Der Kunde hat in seinem Unternehmen geeignete Prozesse zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISMS) zu etablieren und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuhalten. Der Vertragspartner/Kunde hat insbesondere sicherzustellen, keine virenbelasteten Daten an DB CL zu übermitteln.

18. Verbot der Untervermarktung

An den Vertragspartner vergebene Kapazitäten dürfen vom Vertragspartner nicht aktiv an andere auf Spediteurs-Ebene tätige Frachtführer weitergegeben werden.

19. Beseitigung von Mängeln bis 200 Euro

Wenn Mängel den Transport einer ILU verhindern (z. B. Ladungsverschiebung, Schäden an ILU, die eine betriebssichere Verladung nicht ermöglichen, fehlende oder unzureichende Gefahrgut-Kennzeichnungen etc.), können diese bis zu einem Betrag von 200 Euro ohne vorherige Absprache mit dem Vertragspartner auf dessen Kosten beseitigt werden.

20. Trade Compliance

- 20.1 Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Verbote und Beschränkungen, entgegenstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.
- 20.2 Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist DB CL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Vertragspartner ist insoweit ausgeschlossen.
- 20.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber DB CL zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der von DB CL gelieferten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Vertragspartner zu beachten.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 21.2 Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Darmstadt oder nach Wahl von DB CL der Sitz des Vertragspartners.